



Gutachten des Ressorts Wettspielordnung gemäß WO A 1

Otto-Fleck-Schneise 12
60528 Frankfurt

hier: Antrag des Bayerischen Tischtennis-Verbandes (ByTTV) vom 7.1.2020

Tel +49(0)69 695019-0
Fax +49(0)69 695019-13

dttb@tischtennis.de
www.tischtennis.de

Frankfurt, 30.01.2020

Sachverhalt

Der Bezirk Oberpfalz-Süd im ByTTV ändert ab der Saison 2020/21 seine Ligenstruktur dahingehend, dass es – neben dem üblichen Spielbetrieb für 6er-Mannschaften von der Bezirksklasse bis hin zur Ebene des ByTTV – einen zusätzlichen Spielbetrieb auf Bezirksebene ausschließlich für 3er-Mannschaften gibt. Dieser endet in der Bezirksklasse B und sieht für die dort teilnehmenden Mannschaften keinen weiteren Aufstieg vor.

Nachfolgend wird vorausgesetzt, dass es seitens des ByTTV keine Vorschriften gibt, die diese Maßnahme seines Bezirkes generell verbieten. Es geht demnach vorrangig um die Fragen, ob ein Spielbetrieb mit unterschiedlichen Spielsystemen (Mannschaftsständen) in parallelen Gruppen zulässig ist und das Aufstiegsrecht gemäß WO F 3.4.4 in einer bestimmten Spielklasse des zusätzlichen Spielbetriebes enden darf.

Regelwerk und andere einschlägige Normen

Die Vorschrift F 3.4.4 der WO lautet: *Grundsätzlich hat jeder Gruppensieger in der Altersgruppe Erwachsene das Recht auf den Direktaufstieg in die nächsthöhere Spielklasse.*

Juristisch gesehen lässt der Begriff „grundsätzlich“ Ausnahmen zu (im Gegensatz zum Begriff „generell“). Die WO benutzt ihn mehrfach und richtig. Denkbare Ausnahmen bzw. Ausnahmemöglichkeiten sind meistens gleich mit aufgeführt.

Überlegungen zur Entscheidungsfindung

1. Weder im Punkt G 1 noch an irgendeiner anderen Stelle finden sich in der WO konkrete Vorgaben bezüglich unterschiedlicher Mannschaftsständen in parallelen Gruppen. Man darf diese Fragestellung fraglos den unregelmäßig Sachverhalten zuordnen, welche gemäß A 1 im Entscheidungsbereich der jeweiligen Verbände liegen.

(Parallele Gruppen mit unterschiedlichen Spielsystemen bzw. Mannschaftsständen sind übrigens deutschlandweit verbreitet. Es handelt sich hierbei um einen gängigen Weg, Vereinen mit geringem Personalstand die Meldung von weiteren Mannschaften zu ermöglichen.)

2. Aus der Tatsache, dass in der Vorschrift WO F 3.4.4 der Begriff „grundsätzlich“ zwar Ausnahmen einräumt, im konkreten Fall aber – anders als vielen anderen Stellen in der WO (z. B. bei Spielgemeinschaften) – keine Ausnahmen explizit genannt werden, schließen wir, dass solche weder zulässig noch erwünscht sind.

Folgerung

Die Planungen des Bezirks Oberpfalz sind insbesondere unter Hinweis auf Punkt 2 (siehe oben) zu beanstanden. Die „Verzicht“ auf einen Aufstieg aus der Bezirksklasse B (3er-Mannschaften) in die Bezirksklasse A (6er-Mannschaften) ist also nicht regelkonform.

gez. Werner Almesberger



Deutscher Tischtennisbund e.V.
Ressortleiter Wettspielordnung
Tel. 0208-605161
Mobil: 0177-9248860
Fax 0208-606106
E-Mail: werner.almesberger@wttv.de